

## Information zur Freizeitwohnungspauschale

Die bis 31.12.2018 in Kraft befindliche Regelung des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991 sieht bereits eine Abgabepflicht für die Inhaber von **Ferienwohnungen** in Tourismusgemeinden vor. Ab 1.1.2019 wird die Abgabepflicht auf „Nicht-Tourismusgemeinden“ ausgeweitet. Der Grund liegt darin, dass Zweitwohnungen auch in touristisch weniger bedeutsamen Gemeinden oft an den Wochenenden bzw. während der Freizeit verwendet werden.

Als Wohnung gilt jede im Gebäude- und Wohnungsregister als selbständiger Teil eines Gebäudes eingetragene Einheit mit der Nutzungsart „Wohnung“. Für Wohnungen, in welchen während eines Kalenderjahres für zumindest **26 Wochen** keine Person mit **Hauptwohnsitz** gemeldet war, ist die Abgabe zu entrichten (siehe aber die Ausnahmetatbestände unter Punkt 1).

### 1. Ausnahmetatbestände:

- a) Auch ohne entsprechende Hauptwohnsitzmeldung besteht keine Abgabepflicht, wenn die Wohnung überwiegend für einen der folgenden Zwecke benötigt wird:
  - als Gästeunterkunft;
  - zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
  - zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
  - zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
  - zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.
  
- b) Eine Ausnahme greift auch für Wohnungen, die von den Inhaberin(nen) bzw. Inhabern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr bewohnt werden.
  
- c) Keine Freizeitwohnungen sind auch leerstehende Wohnungen von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bzw. Unternehmen, deren Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist.

**2. Entrichtung und Höhe der Abgabe:**

- a) **Soweit keine Ausnahme gegeben ist, hat der Eigentümer der Wohnung die Jahresabgabe jeweils bis spätestens 1. Dezember an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.**

**Die Höhe der Pauschale beträgt:**

- 1. für Wohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 180,00 Euro**
- 2. für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 324,00 Euro.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Josef Leimer